

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Kristian Ronneburg und Tobias Schulze (LINKE)

vom 28. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2026)

zum Thema:

Regelungen des Deutschlandsemestertickets (II)

und **Antwort** vom 14. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27 215
vom 28.09.2026
über Regelungen des Deutschlandsemestertickets (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die S-Bahn Berlin GmbH um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

An welchen Berliner Hochschulen wurde im Sommersemester 2026 beziehungsweise wird im Wintersemester 2026/27 ein Deutschlandsemesterticket über die S-Bahn Berlin GmbH angeboten? Bei welchen dieser Hochschulen besteht eine Ausgabe als Chipkarte?

Antwort zu 1:

Die S-Bahn Berlin teilt mit, dass für das Sommersemester 2026 bzw. das Wintersemester 2026/2027 an 30 Hochschulen in Berlin ein Semesterticketvertrag auf Grundlage des Deutschlandsemestertickets geschlossen ist:

- Akademie Mode und Design GmbH (AMD) - Fresenius
- Alice-Salomon-Hochschule (ASH)
- Bard College Berlin (BCB)
- Berliner Hochschule für Technik (BHT)

- Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU)
- CODE University of Applied Sciences (CODE)
- Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin (DFFB)
- Europa-Universität Viadrina Frankfurt/ Oder (EUV)
- Evangelische Hochschule Berlin (EHB)
- Fachhochschule Potsdam (FHP)
- Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (FKW)
- Freie Universität Berlin (FU)
- German International University (GIU)
- Gisma Business School University of Applied Sciences Berlin (GISMAB)
- Gisma Business School University of Applied Sciences Potsdam (GISMAP)
- Health Innovation University of Applied Sciences (HIU)
- Hertie School Berlin (Hertie)
- HMU Health and Medical University Potsdam (HMU)
- Hochschule Fresenius of Applied Sciences (HSF)
- Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP)
- Hochschule für Musik "Hanns Eisler" Berlin (HfM)
- Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)
- Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" Berlin (HfS)
- Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW)
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)
- Hochschule macromedia (macro)
- HSD Hochschule Döpfer (HSD)
- Humboldt Universität zu Berlin (HU)
- Internationale Psychoanalytische Universität Berlin (IPU)
- ISM International School of Management (ISM)
- Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)
- Kunsthochschule Berlin Weißensee (KHB)
- Mediadesign Hochschule für Design und Informatik (MDH)
- Media University of Applied Sciences (MU)
- Medizinische Hochschule Brandenburg (MHB)
- Psychologische Hochschule Berlin (PHB)
- SRH Hochschule Berlin (SRH)
- Technische Hochschule Brandenburg a.d.H. (THB)
- Technische Hochschule Wildau (TH Wildau)
- Technische Universität Berlin (TU)
- Theologische Hochschule Elstal (THE)
- Universität der Künste (UdK)
- University of Europe for Applied Sciences Berlin (UEB)
- University of Europe for Applied Sciences Potsdam (UEP)
- Universität Potsdam (UniP)
- Victoria International University of Applied Sciences (VIH)

- Whitecliffes University of Applied Sciences Berlin (WCU)

Entsprechend der bundesweiten Vorgaben zum Deutschlandticket wird das Ticket grundsätzlich als digitales Ticket in Form eines Handytickets angeboten. In Ausnahmefällen können gegen Nachweis besonderer Voraussetzungen an allen Hochschulen auch Chipkarten zur Verfügung gestellt werden.

Frage 2:

Wenn die Ausgabe in der Regel als Handyticket erfolgt, wie ist das jeweilige Procedere bei Wunsch der Ausgabe als Chipkarte?

Antwort zu 2:

Die S-Bahn Berlin teilt mit, dass die Überprüfung, ob bei Studierenden die besonderen Voraussetzungen für eine Ausgabe des Semestertickets auf Chipkarte vorliegen, durch die jeweiligen Studierendenvertretungen (AStA) bzw. weiteren Vertragspartner erfolgt. Nach Prüfung bestätigen diese das Vorliegen gegenüber der S-Bahn Berlin, die dann der Studierendenvertretung bzw. dem Vertragspartner zur Weitergabe an die antragstellenden Person eine personalisierte Chipkarte zur Verfügung stellt.

Frage 3:

Wie viele Studierende waren beziehungsweise sind je Hochschule und Semester zum Bezug des Deutschlandsemestertickets berechtigt? Wie viele Chipkarten wurden jeweils beantragt, neu ausgegeben oder für ein weiteres Semester reaktiviert? Bitte den Erhebungsstand für das Sommersemester 2026 und das Wintersemester 2026/27 angeben!

Antwort zu 3:

Grundsätzlich sind, wenn ein Semesterticketvertrag abgeschlossen wurde, alle Studierenden einer Hochschule, die von der Studierendenschaft vertreten werden zum Bezug des Semestertickets berechtigt und auch verpflichtet. Es gibt gewisse Ausnahmen von der Bezugspflicht für Gast- und Zweithörer, Schwerbehinderte, Studierende in Berufsbegleitenden Studiengängen, Studierende in Urlaubs- oder Auslandssemestern, Studierende in Fern-, Ergänzungs-, Zusatz- oder Aufbaustudiengängen.

Insgesamt haben im Wintersemester 2026/2027 rund 150.000 Studierende ein Semesterticket über einen Semesterticketvertrag mit der S-Bahn Berlin bezogen. Nach Angaben der S-Bahn werden allerdings keine statistischen Daten zur Zahl der zum Bezug des Deutschlandsemestertickets berechtigten Studierenden je Hochschule und Semester erhoben. Daher kann die Frage nicht im Detail beantwortet werden. Der Anteil der von Berliner Hochschulen im Rahmen der geschlossenen Semesterticketverträge ausgegebenen, personalisierten Chipkarten liegt

bei unter einem Prozent. Höhere Bedarfe seitens einzelner Hochschulen sind bislang nicht benannt worden.

Frage 4:

Gibt es vertragliche Obergrenzen je Hochschule für die Ausgabe von Chipkarten, wenn ja, welche und auf welche Bezugsgröße beziehen sie sich? Trifft die vom AStA der Freien Universität Berlin genannte Grenze von höchstens einem Prozent auch auf andere Hochschulen zu?

Antwort zu 4:

Die S-Bahn Berlin teilt mit, dass Angaben zu vertraglichen Details als Geschäftsgeheimnisse nur mit Einverständnis der jeweiligen Vertragspartner mitgeteilt werden können. Eine entsprechende Zustimmung liegt seitens keinem der Vertragspartner vor.

Frage 5:

In welchen Vertragswerken oder sonstigen Regelungen sind die jeweiligen Obergrenzen und Vergabekriterien festgelegt? Wer hat sie vorgeschlagen und wer hat ihnen zugestimmt?

Antwort zu 5:

Die Ausgabe des Deutschlandsemestertickets an einer Hochschule erfolgt auf Grundlage des an dieser Hochschule zwischen der Studierendenschaft (AStA) bzw. der Hochschule sowie der S-Bahn Berlin GmbH, sowie des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg GmbH (VBB) geschlossenen Vertrages zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets („Semesterticketvertrag“). Diesem Vertrag und seiner Nebenbestimmungen stimmen die Vertragsparteien durch Vertragsschluss zu.

Frage 6:

Welche Voraussetzungen müssen Studierende je Hochschule erfüllen, um eine Chipkarte zu erhalten? Können Studierende eine Chipkarte erhalten, wenn sie ein mit der S-Bahn-App kompatibles Smartphone besitzen, die App oder ein dafür erforderliches Konto bei Apple beziehungsweise Google aber nicht nutzen möchten?

Antwort zu 6:

Nach Auskunft der S-Bahn Berlin können sich Studierende bei der zuständigen Stelle ihrer Hochschule (i.d.R. die Studierendenvertretung) erkundigen, ob sie die Voraussetzungen für den Erhalt einer personalisierten Chipkarte erfüllen. Sofern die zuständige Stelle der Hochschule diesen Anspruch bestätigt und eine entsprechende Bestellung auslöst, wird ihr seitens der S-Bahn Berlin die personalisierte Chipkarte zur Weitergabe an die Studierenden zur Verfügung gestellt.

Frage 7:

Wie viele Anträge auf eine Chipkarte wurden im Sommersemester 2026 und bislang für das Wintersemester 2026/27 je Hochschule abgelehnt oder konnten nicht erfüllt werden? Bitte nach erfassten Gründen aufschlüsseln, insbesondere ausgeschöpftes Kontingent, Nichterfüllung der Vergabekriterien und bereits aktiviertes Handyticket!

Antwort zu 7:

Siehe auch Antwort zu Frage 3. Diese Daten liegen der S-Bahn Berlin als Vertragspartner nicht vor und sind bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

Frage 8:

Auf welche konkreten Erkenntnisse stützt der Senat seine im Schreiben der Senatsverwaltung vom 24. September 2026 geäußerte Bewertung, die Chipkartenregelung sei „grundsätzlich sachgerecht“ und „keine befristete Lösung“, obwohl der Senatsverwaltung nach eigener Auskunft die vertraglichen Details zu Chipkarten-Obergrenzen nicht im Einzelnen bekannt sind?

Frage 9:

Welche konkreten fachlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründe seitens der Verkehrsunternehmen, des Verkehrsverbundes oder der Landesregierungen sprechen nach Kenntnis des Senats dagegen, allen berechtigten Studierenden auf Wunsch eine Chipkarte oder eine andere Ausgabeform ohne Nutzung der S-Bahn-App anzubieten? Welche zusätzlichen Kosten wären damit voraussichtlich verbunden?

Antwort zu 8 und 9:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 9 zusammen beantwortet. Die S-Bahn strebt an, ihren Kunden die Fahrtberechtigungen automatisiert, kurzfristig und massentauglich bereitzustellen. Damit dies gelingt, müssen die dahinterliegenden Prozesse möglichst schlank und effizient gehalten werden. Daher wurde in den Verträgen über den Erhalt des Deutschlandsemestertickets mit den Studierendenvertretungen der Hochschulen u.a. die Bereitstellung des digitalen Tickets in der S-Bahn-App vereinbart. Die Ausgabe in Form von Chipkarten führt zu aufwands- und kostenintensiven, zusätzlichen organisatorischen, technischen und vertrieblichen Prozessen.

Die hier von den Vertragspartnern vereinbarte Regelung zur alternativen Ausgabe von Semestertickets auf Chipkarten anstelle von Handytickets bietet die Möglichkeit, dass Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen Handytickets nicht nutzen können, eine gangbare Alternative zu diesen ohne Mehrkosten erhalten.

Daher erscheint die Chipkartenregelung grundsätzlich sachgerecht, da durch sie – trotz der Fokussierung auf Menschen, die sie wirklich benötigen – eine Alternative ohne Mehrkosten angeboten werden kann. Da das Deutschlandsemesterticket nicht frei verkauft wird, sondern im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zwischen einem Verkehrsunternehmen und

Studierendenschaften ist die Regelung im Rahmen der Vertragsfreiheit so getroffen worden und grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Die Ausgestaltung der vertraglichen Regelungen in den einzelnen Semesterticketverträgen ist der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt im Einzelnen nicht bekannt. Seitens der S-Bahn wurde ihr jedoch mitgeteilt, dass diese Regelung auf Dauer angelegt und nicht befristet ist.

Frage 10:

Wie bewertet der Senat, dass Studierende den Beitrag für das Deutschlandsemesterticket im Rahmen eines Solidarmodells entrichten, eine Nutzung ohne App aber nur unter begrenzten Voraussetzungen möglich ist?

Antwort zu 10:

Im Rahmen des Solidarmodells wird von den Studierendenvertretungen mit der S-Bahn Berlin GmbH ein Gesamtpaket zur Nutzung des Deutschlandsemestertickets vereinbart. Dieses ist zwingend von allen Mitgliedern der Studierendenschaft zu erwerben, dafür erhalten Sie im Gegenzug das Ticket vergünstigt. Alle Studierenden einer Hochschule beteiligen sich also solidarisch an den Kosten des Angebots, dafür profitieren auch alle von den attraktiven Bedingungen. Wie das Ticket vertriebslich zur Verfügung gestellt wird, ist Bestandteil des vereinbarten Gesamtpaketes. Dieses bietet allen Studierenden die Möglichkeit, in Ausnahmefällen das Ticket auch als Chipkarte zu erhalten.

Frage 11:

Wird sich der Senat dafür einsetzen, dass alle berechtigten Studierenden ohne Nachweis eines technischen oder persönlichen Hinderungsgrundes zwischen einem Handyticket und einer Chipkarte oder einer anderen Ausgabeform ohne S-Bahn-App wählen können? Falls ja, welche Schritte sind bis wann vorgesehen? Falls nein, warum nicht?

Antwort zu 11:

Die Ausgestaltung des Fahrscheinvertriebes und der vertraglichen Regelungen für die Ausgabe der Fahrscheine liegt auf der Ebene der jeweiligen Vertragspartner, d. h. der S-Bahn Berlin GmbH sowie den einzelnen Studierendenschaften bzw. Hochschulvertretungen.

Frage 12:

Welche konkreten Daten werden bei der Nutzung der S-Bahn-App erhoben und wie werden diese verarbeitet und wie lange werden sie gespeichert? Werden die Daten innerhalb der EU gespeichert?

Antwort zu 12:

Die S-Bahn Berlin teilt mit, dass die App nur die von den Nutzenden freigegebenen Berechtigungen verwendet und das ausschließlich bei der Benutzung der App. Eine Registrierung oder anderweitige Form der Eingabe personenbezogener Daten ist nicht notwendig. Alle Daten werden verschlüsselt übertragen und nicht außerhalb der App gespeichert.

Im Zusammenspiel mit der Ausgabe des Deutschlandsemestertickets werden bei der Nutzung der S-Bahn-App zusätzlich die personenbezogenen Daten verarbeitet, die für die Bereitstellung, Verwaltung und Kontrolle des jeweiligen digitalen Tickets sowie für den Betrieb der App erforderlich sind: das sind der Name, Vorname, das Geburtsdatum, und die E-Mailadresse. Die Daten werden grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie sie für die Bereitstellung des Tickets, die Vertragsabwicklung, die Nachweisführung, die Bearbeitung von Supportfällen oder die Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich sind.

Nach Wegfall des Zwecks werden die Daten gelöscht oder anonymisiert, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich innerhalb der EU.

Frage 13:

Welche Daten werden bei der Nutzung der S-Bahn-App durch Google oder Apple durch die Nutzung des Kontos für das Smartphone erhoben und in welchem Land werden sie gespeichert?

Antwort zu 13:

Die S-Bahn teilt mit, dass die Verfügbarkeit der App über die von den jeweiligen Betriebssystemanbietern bereitgestellten App-Stores den üblichen technischen Vertriebsweg für mobile Anwendungen darstellt. Auf ihren Smartphones haben die Nutzenden die Möglichkeit, die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Verwendung Ihrer Daten durch die Betreiber Apple bzw. Google einzustellen bzw. zu beschränken. Die dabei durch die Betreiber in eigener Verantwortung vorgenommenen Datenverarbeitungen unterliegen deren jeweiligen Datenschutzbestimmungen.

Frage 14:

Wie viele Studierende konnten seit Sommersemester 2024 bis einschließlich Sommersemester 2026 bei Kontrollen das Semesterticket nicht korrekt vorweisen, weil sie bspw. entweder über kein Smartphone verfügten oder aber das Ticket zeitlich ungültig war, Prüfmerkmale nicht prüfbar waren, keine Fahrberechtigung vorlag, das Handy ohne Funktion war, nur ein Screenshot vorlag, keine Personaldokumente vorhanden waren oder Sonstiges? Bitte die Antwort nach Semestern und dem entsprechenden Grund aufschlüsseln!

Antwort zu 14:

Werden Fahrgäste ohne gültigen Fahrschein angetroffen und wird deswegen von den Fahrkartenkontrolleuren ein Vorgang eröffnet, wird nicht erfasst, welche Art von Ticket nicht den Anforderungen entsprochen haben bzw. welches Ticket ggf. im Nachgang vom Fahrgast zur Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgelts nachgereicht wird. Da bei Kontrollen von Semestertickets die Gründe für das nicht Vorzeigen eines gültigen Fahrscheins nicht erfasst werden, kann die Frage nicht wie gewünscht beantwortet werden.

Berlin, den 14.10.2026

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt